

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 425/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Außerkrafttretensdatum

01.01.2018

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1. Jänner 2017, 6 Uhr, in Kraft (vgl. § 21 Abs. 11) und mit 1.1.2018, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 13 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbraucher für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 400.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbraucher für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 EIWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelzonenführer hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland – Netzebene 2:

Verbrauch [kVWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,4602	0,6903	Staffel A	641	2,6342
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2703	0,4085	Staffel B	641	2,6342
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1277	0,1916	Staffel C	641	2,6342
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0484	0,0726	Staffel D	641	2,6342
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0484	0,0726	Staffel E	641	2,6342
Ab 900.000.001	Zone F	0,0484	0,0726	Staffel F	641	2,6342

b) Bereich Kärnten – Netzebene 2:

Verbrauch [MWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,2581	0,3872	Staffel A	575	2,3630
5.000.001 - 10.000.000	Zone E	0,1379	0,2069	Staffel E	575	2,3630
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0818	0,1227	Staffel C	575	2,3630
100.000.001 - 200.000.000	Zone C	0,0557	0,0836	Staffel C	575	2,3630
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0557	0,0836	Staffel E	575	2,3630
Ab 900.000.001	Zone F	0,0313	0,0470	Staffel F	575	2,3630

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kVWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,0836	0,1254	Staffel A	507	2,0836
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0773	0,1160	Staffel B	507	2,0836
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0684	0,1026	Staffel C	507	2,0836
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0684	0,1026	Staffel D	507	2,0836
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0490	0,0735	Staffel E	507	2,0836
Ab 900.000.001	Zone F	0,0423	0,0635	Staffel F	507	2,0836

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kVVA]

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Zone A	0,0762	0,1143
Zone B	0,0753	0,1130
Zone C	0,0899	0,1049
Zone D	0,0839	0,0959
Zone E	0,0805	0,0908
Zone F	0,0800	0,0900

Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Staffel A	569	2,3384
Staffel B	569	2,3384
Staffel C	569	2,3384
Staffel D	569	2,3384
Staffel E	569	2,3384
Staffel F	569	2,3384

e) Bereich Salzburg – Netzebene 2:

Verbrauch [kVVA]

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Zone A	0,2740	0,4110
Zone B	0,2740	0,4110
Zone C	0,2740	0,4110
Zone D	0,0429	0,0644
Zone E	0,0429	0,0644
Zone F	0,0429	0,0644

Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Staffel A	378	1,5534
Staffel B	378	1,5534
Staffel C	378	1,5534
Staffel D	378	1,5534
Staffel E	378	1,5534
Staffel F	378	1,5534

f) Bereich Steiermark – Netzebene 2:

Verbrauch [kVVA]

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Zone A	0,1480	0,2190
Zone B	0,1091	0,1637
Zone C	0,0787	0,1181
Zone D	0,0852	0,0978
Zone E	0,0844	0,0968
Zone F	0,0838	0,0957

Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Staffel A	602	2,4740
Staffel B	602	2,4740
Staffel C	602	2,4740
Staffel D	602	2,4740
Staffel E	602	2,4740
Staffel F	602	2,4740

g) Bereich Tirol – Netzebene 2:

Verbrauch [kVVA]

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Zone A	0,8089	1,2134
Zone B	0,5834	0,8751
Zone C	0,4941	0,7412
Zone D	0,4941	0,7412
Zone E	0,4941	0,7412
Zone F	0,4941	0,7412

Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Staffel A	403	1,8582
Staffel B	403	1,8582
Staffel C	403	1,8582
Staffel D	403	1,8582
Staffel E	403	1,8582
Staffel F	403	1,8582

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 2:

Verbrauch [kVVA]

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Zone A	0,3890	0,5835
Zone B	0,2020	0,3030
Zone C	0,1500	0,2250
Zone D	0,0990	0,1485
Zone E	0,0990	0,1485
Zone F	0,0990	0,1485

Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVVAh] gem. Abs 6a
--	---

Staffel A	510	2,0959
Staffel B	510	2,0959
Staffel C	510	2,0959
Staffel D	510	2,0959
Staffel E	510	2,0959
Staffel F	510	2,0959

i) Bereich Wien – Netzebene 2:

Verbrauch [kVWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,2448	0,3672	Staffel A	508	2,0877
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2023	0,3035	Staffel B	508	2,0877
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1407	0,2111	Staffel C	508	2,0877
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0523	0,0785	Staffel D	508	2,0877
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0519	0,0779	Staffel E	508	2,0877
Ab 900.000.001	Zone F	0,0504	0,0758	Staffel F	508	2,0877

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,5749	Staffel 1	300		
40.001 - 80.000	Zone 2	1,5636	Staffel 2	300		
80.001 - 200.000	Zone 3	1,4817	Staffel 3	300		
Ab 200.001	Zone 4	1,4817	Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,5600	Staffel A		554	2,2767
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2799	Staffel B		554	2,2767
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1334	Staffel C		554	2,2767
Ab 100.000.001	Zone D	0,0666	Staffel D		554	2,2767

b) Bereich Kärnten – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,6345	Staffel 1	300		
40.001 - 80.000	Zone 2	1,8058	Staffel 2	300		
80.001 - 200.000	Zone 3	1,6029	Staffel 3	300		
Ab 200.001	Zone 4	1,6010	Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,6589	Staffel A		489	2,0096
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,3920	Staffel B		489	2,0096
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,3025	Staffel C		489	2,0096
Ab 100.000.001	Zone D	0,1568	Staffel D		489	2,0096

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,7183	Staffel 1	300		
40.001 - 80.000	Zone 2	1,7132	Staffel 2	300		
80.001 - 200.000	Zone 3	1,5760	Staffel 3	300		
Ab 200.001	Zone 4	1,5760	Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,6111	Staffel A		793	3,2589
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,5787	Staffel B		793	3,2589
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,5232	Staffel C		793	3,2589
Ab 100.000.001	Zone D	0,5130	Staffel D		793	3,2589

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,7098	Staffel 1	300		
40.001 - 80.000	Zone 2	1,1760	Staffel 2	300		
80.001 - 200.000	Zone 3	1,0365	Staffel 3	300		
Ab 200.001	Zone 4	1,0365	Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,4017	Staffel A		534	2,1945
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1776	Staffel B		534	2,1945
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0364	Staffel C		534	2,1945
Ab 100.000.001	Zone D	0,0364	Staffel D		534	2,1945

e) Bereich Salzburg – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,4973	Stafel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,4973	Stafel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,3604	Stafel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,3604	Stafel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,7804	Stafel A		552
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,5872	Stafel B		552
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,5082	Stafel C		552
Ab 100.000.001	Zone D	0,5082	Stafel D		552

f) Bereich Steiermark – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,9062	Stafel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,7890	Stafel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,4527	Stafel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,1957	Stafel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,7062	Stafel A		636
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1069	Stafel B		636
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0881	Stafel C		636
Ab 100.000.001	Zone D	0,0678	Stafel D		636

g) Bereich Tirol – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,8739	Stafel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,7672	Stafel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,6540	Stafel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,6540	Stafel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	1,2763	Stafel A		522
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	1,0633	Stafel B		522
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,8608	Stafel C		522
Ab 100.000.001	Zone D	0,6913	Stafel D		522

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	0,9500	Stafel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	0,9300	Stafel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	0,9300	Stafel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	0,9300	Stafel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3890	Stafel A		510
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2020	Stafel B		510
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1500	Stafel C		510
Ab 100.000.001	Zone D	0,0990	Stafel D		510

i) Bereich Wien – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,9633	Stafel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,2340	Stafel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,2340	Stafel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,2340	Stafel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3978	Stafel A		833
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,3210	Stafel B		833
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1778	Stafel C		833
Ab 100.000.001	Zone D	0,1778	Stafel D		833

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- b) Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2017

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40189066